

FEUER-BU

BESONDERE BEDINGUNG FBU27

Räucherammern

Als Sachschaden im Sinne des Art 1 (2) der Allgemeinen Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungs-Bedingungen (AFBUB) gelten Brandschäden an der Räucherammern (Räucherammern, Selchammern, Räucherapparat) und deren Inhalt die mit dem Räucherbetrieb zusammenhängen.

Die Räucherammern muß den behördlichen Vorschriften entsprechend gebaut und so eingerichtet sein, daß etwa herabfallendes Räuchergut sich nicht am Räucherfeuer entzünden kann.